



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BUBESHEIM

Sitzungsdatum: Montag, 23.03.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:16 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Bubesheim

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Sobczyk, Gerhard

Mitglieder des Gemeinderates

Eberl, Bernhard
Finkel, Rainer
Geimor, Vladislav
Greiner, Stefanie
Halbritter, Peter
Häußler, Hans Peter
Laub, Jürgen
Oberauer, Christoph
Pilharcz, Tino
Thoma, Simone
Wiedemann, Hermann
Wiedenmann, Christine

Schriftführerin

Hartmann, Yvonne

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.02.2026
- 2 Beratung und Beschlussfassung über den Bürgerantrag zum Ausbau der Raiffeisenstraße **BAU/577/2026**
- 3 Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag Nr. 01/2026, Gemarkung Bubesheim **BAU/578/2026**
Grundstück: Fl.Nr. 1868/0, An der Autobahn 3
Bauvorhaben: Neubau einer Halle für Kühlgeräterecycling
- 4 Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Holzrecht **GL/375/2026**
- 5 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 5.1 Ales Feuerwehrhaus
 - 5.2 Spielplatz
 - 5.3 Urnengräber Friedhof
 - 5.4 Biber
 - 5.5 Schäden Gartenstraße
 - 5.6 Feldweg

1. Bürgermeister Gerhard Sobczyk eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.02.2026

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.02.2026.

04-25-2026/ einstimmig beschlossen

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über den Bürgerantrag zum Ausbau der Raiffeisenstraße

Ein Anlieger aus der Raiffeisenstraße hat sich mit dem geplanten Ausbau der Raiffeisenstraße beschäftigt und äußert Bedenken hinsichtlich der vorliegenden Ausführungsplanung.

Im Zuge des Ausbaus wünscht sich der Anlieger Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung sowie zur Verringerung des Durchgangsverkehrs. Vorgeschlagen werden unter anderem der Einbau von Straßenschwellen (Plateaus), das Aufbringen thermoplastischer Piktogramme sowie zusätzliche Beschilderungen. Hierzu hat der Anlieger eine Unterschriftenaktion initiiert, der sich über 70 Anwohner angeschlossen haben.

Die Plateaus sollen nach dem Vorbild der in der Straße „Am Rain“ in Wasserburg ausgeführt werden. Die vom Anlieger vorgeschlagenen Stellen im Kreuzungsbereich (Position 1) sind jedoch für solche Schwellen ungeeignet. Im Kreuzungsbereich ist eine zusätzliche geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme in der Regel nicht erforderlich, da in der bestehenden Tempo-30-Zone die Regel „rechts vor links“ gilt und Fahrzeuge daher ohnehin mit reduzierter Geschwindigkeit fahren. An der Einmündung Wasserburger Straße / Prälat-Kaiser-Straße befindet sich bereits eine Pflasterfläche zur Geschwindigkeitsreduzierung, so dass hier auch ein weiteres Plateau nicht zu empfehlen ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass baulich hergestellte Straßenschwellen (Plateaus) im Zuge des Straßenbaus dauerhaft eingebaut werden und ein einfacher Rückbau nicht möglich ist. Um zunächst die Akzeptanz solcher Maßnahmen bei den Anliegern zu prüfen, wäre es daher sinnvoller, zunächst nachträglich aufbringbare Bodenschwellen zu verwenden. Diese könnten bei Bedarf wieder entfernt oder in ihrer Position angepasst werden, um eine gezielte Geschwindigkeitsreduzierung zu erreichen.

Weiterhin wird ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge aller Art (Verkehrszeichen 260) mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ an beiden Ein- und Ausfahrten des Wohngebietes vorgeschlagen. Aufgrund der Zufahrten zum Sportplatz, zum Musikheim sowie zur Firma Eberl – die jeweils nur über eine der beiden Zufahrten erreichbar sind – könnte eine solche Regelung jedoch zu Unsicherungen hinsichtlich der zulässigen An- und Abfahrt führen. Eine Prüfung dieser Maßnahme kann daher auch nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen und muss nicht im Rahmen eines Eilverfahrens entschieden werden.

Das Aufbringen thermoplastischer Piktogramme, beispielsweise „30“, „Achtung Kinder“ oder „Schulweg“, kann ebenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgen und erfordert keine sofortige Entscheidung im Zuge der aktuellen Baumaßnahme.

Gleiches gilt für das Aufbringen sogenannter „Haifischzähne“. Auch diese Markierungen können nachträglich angebracht werden und müssen nicht im Rahmen eines Eilverfahrens beschlossen werden. Zudem ist anzumerken, dass Haifischzähne keine eigenständigen Verkehrsregeln festlegen, sondern lediglich auf bestehende Vorfahrtsregelungen hinweisen. Sie dienen somit ausschließlich der Verdeutlichung der bereits geltenden Verkehrsregeln.

Kosten:

Gemäß Kostenschätzung vom Büro Degen&Partner (siehe Anlage Kostenschätzung) belaufen sich die Kosten für das Herstellen der Vorschläge aus dem Anliegerantrag auf 245.640,00 Euro. Dazu kommen noch Honorarkosten für das Ing.-Büro in Höhe von 30.383,69 Euro.

Gesamtkosten: 276.023,69 Euro

Das nachträgliche Herstellen von einfachen Bodenschwellen (Höhe 5,0 cm, Überfahrgeschwindigkeit bis 20 km/h) kostet für eine Straßenbreite von 5 m ca. 1.500 – 2.000 Euro.

Der Vorsitzende erteilte Herrn Lieble das Wort. Dieser teilte zu einen mit, dass die beantragten Plateaus nicht im Kreuzungsbereich empfohlen werden, sondern dass über alternative Stellen nachgedacht werden sollte. Zudem müsste im Hinblick auf den Eilantrag nur über die geforderten Schwellen, die in den Asphalt eingebracht werden zeitnah entschieden werden. Das Anbringen von Piktogrammen und von Schildern kann auch nachträglich erfolgen und muss nicht im Zusammenhang mit den Bauarbeiten erfolgen. Er verdeutlichte die beantragten Maßnahmen anhand eines Lageplanes und schlug vor, aus Kostengründen auf Bodenschwellen auszuweichen, die nach Abschluss der Baumaßnahme nachträglich angebracht werden können. Diese hätten den Vorteil, dass sie nur auf den Asphalt aufgebracht und deshalb wieder entfernt werden können.

Zweiter Bürgermeister Finkel wies darauf hin, dass eine Umsetzung ohne fachliche Hinzuziehung verschiedener Stellen und deren Befürwortung (Polizei, Straßenverkehrsbehörde) nicht möglich ist und die Maßnahmen gut begründet werden müssen, da hohe rechtliche Hürden bestehen. Er schlug vor, nach Ende der Baumaßnahmen eine Verkehrszählung unter Beteiligung der Anwohner an den beiden Zufahrten durchzuführen und abhängig vom Ergebnis über mögliche Maßnahmen zu entscheiden. Nach weiterer umfassender Diskussion kam das Gremium zu folgender Beschlussfassung:

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim hält am Ausbau, wie geplant, fest. Nach Abschluss der Baumaßnahme soll an beiden Einfahrten zum Gebiet eine Verkehrszählung durchgeführt und beim Vorliegen valider Zahlen erneut über die beantragten Maßnahmen entschieden werden.

04-26-2026/BAU einstimmig beschlossen

**TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag Nr. 01/2026, Gemarkung Bubesheim
Grundstück: Fl.Nr. 1868/0, An der Autobahn 3
Bauvorhaben: Neubau einer Halle für Kühlgeräterecycling**

Die im Gemeindegebiet ansässige Gewerbefirma an der Autobahn beabsichtigt, auf ihrem Grundstück eine bestehende Halle abzurechen und durch den Neubau einer Halle für das Recycling von Kühlgeräten zu ersetzen.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist somit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilen.

Bei der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Abstandsflächen der geplanten Halle sowohl die südliche als auch die östliche Grundstücksgrenze überschreiten. Hierfür hat der Bauherr einen Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO gestellt.

Das östlich angrenzende Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Bubesheim und ist als öffentliche Fläche anzusehen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben dürfen Abstandsflächen bei öffentlichen Flächen bis zur Mitte des Grundstücks reichen.

Das südlich angrenzende Grundstück steht ebenfalls im Eigentum des Bauherrn. Beide Grundstücke werden als zusammenhängendes Betriebsgelände genutzt und sind nicht physisch voneinander getrennt. Die Abstandsflächen zwischen den bestehenden und geplanten Gebäuden auf dem Betriebsgelände werden eingehalten.

Des Weiteren wird die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 geringfügig überschritten, was auf bereits vorhandene versiegelte Flächen zurückzuführen ist.

Die Gemeinde erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauplanungsrecht. Das Bauplanungsrecht legt fest, wo und was genau gebaut werden darf. Es befasst sich mit der städtebaulichen Ordnung und Nutzbarkeit von Grundstücken (u.a. BauGB), beispielsweise durch Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die Bauaufsichtsbehörden (Landratsämter) sind für den Vollzug des Bauordnungsrechts (u.a. BayBO) verantwortlich, wozu die Erteilung von Baugenehmigungen gehört. Das Abstandsflächenrecht fällt unter das Bauordnungsrecht, welches somit durch das Landratsamt geprüft und beurteilt wird. Die Gemeinde hat bauplanungsrechtlich keinen Grund, das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern. Versagungsgründe, die sich aus den §§ 31, 33 – 35 BauGB ergeben, liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim nimmt den vorgestellten Bauantrag zum Abbruch der bestehenden Halle und zum Neubau einer Halle für das Recycling von Kühlgeräten auf dem betreffenden Grundstück zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Entscheidung über die beantragte Abweichung von Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sowie die Prüfung der Überschreitung der GRZ obliegt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Günzburg.

04-27-2026/BAU mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 4: Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Holzrecht

Gemeinderat Eberl wurde auf die persönliche Beteiligung hingewiesen.

Das Thema Holzrecht wurde bereits in der vergangenen Sitzung behandelt.

Der Gemeinderat hat dabei einstimmig die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes, sowie eines unabhängigen Sachverständigen für die Neuorganisation und Teilablöse der Holzrechte entschieden.

Nach mehreren Anfragen liegt mittlerweile die Zusage eines Sachverständigen zur Begleitung des Teilablöseprozesses vor. Seitens des Sachverständigen wurde aber bereits mitgeteilt, dass eine kurzfristige Bearbeitung nicht möglich ist und selbst für eine Teilablöse ein Zeitraum von mehreren Monaten (bzw. länger) einzuplanen sein wird.

Im Vorfeld muss die rechtliche Prüfung des Bestandes der Rechte erfolgen. Sachkundige Rechtsanwälte wurden bereits angefragt. Eine Mandatierung ist noch nicht erfolgt.

Bereits in der letzten Sitzung wurde ein Beschluss zum weiteren Vorgehen zur Abstimmung gestellt, der abgelehnt wurde.

Da die bisherige Vorgehensweise (Gemeinde trägt die Kosten für Holzernte und Pflegearbeiten) weder aus steuerrechtlichen, noch aus tatsächlichen Gründen (Kostentragung durch die Allgemeinheit der Steuerzahler für ein Recht, das nur wenigen Bürgern zusteht) weiter möglich ist und bereits jetzt Pflege- und Pflanzarbeiten anstehen die erledigt oder an einen Dienstleister vergeben werden müssen, muss das Vorgehen bis zum Abschluss der Prüfungs- und Ablöseprozesse, insbesondere für das laufende Jahr 2026 (und ggf. für 2027 und Folgejahr) festgelegt werden. Es darf seitens der Gemeinde kein Holz mehr für die Rechtler bereit gestellt werden wenn diese die dafür anfallenden Holzerntekosten nicht tragen und die anfallenden Pflegearbeiten nicht übernehmen.

Die Verwaltung schlägt deshalb Folgendes vor:

Alle Personen die ihr Holzrecht laut aktuellster Liste vermeintlich ausgeübt haben, werden von der Verwaltung angeschrieben und aufgefordert innerhalb einer festgelegten Frist einen Verantwortlichen zu benennen. (Dies ist bisher aufgrund des abgelehnten Beschlusses zum weiteren Vorgehen nicht geschehen) Der Verantwortliche aus den Reihen der Holzrechtler ist für die Koordination der Arbeiten durch die Rechtler (diese sind aufgrund ihres Rechtes verpflichtet sog. Frondienst in Form von Arbeitsstunden zu leisten) in Absprache mit dem Förster Herr Zimmermann und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (Organisation der erforderlichen Schulungen und Überprüfung der Einhaltung von Sicherheitsvorschriften) verantwortlich. An dieser Stelle wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Förster Herr Zimmermann zu keiner Zeit geäußert hat, dass er die Rechtler nicht bei den Arbeiten dabei haben möchte. Er hat lediglich klargestellt, dass durch die Holzrechtler aus Sicherheitsgründen keine Baumfällarbeiten durchgeführt werden können und sonstige Arbeiten mit ihm abzustimmen sind. Die Leistung der Frondienste durch geeignete Arbeiten (Ausmähen, Pflanzarbeiten, Zaunbau usw) hat aber keinen Einfluss darauf, dass die Holzerntekosten von den Holzrechtlern zu tragen sind. (Holz erhält nur wer die Kosten für die Bereitstellung dieses Holzes auch trägt) Wenn kein Verantwortlicher genannt wird, wird die Gemeinde den Wald für dieses Jahr selbständig bewirtschaften und alle Kosten (Holzerntekosten sowie Pflegekosten) an die Holzrechtler weiterverrechnen. Wenn sich ein Verantwortlicher findet, der die Arbeiten verteilt und koordiniert, können Holzrechtler den vorgesehenen Frondienst ableisten und Pflegekosten werden nicht weiterverrechnet. Es werden dann nur die Kosten für die Holzernte in Rechnung gestellt (diese wird die Gemeinde im Jahr 2026 auf keinen Fall mehr tragen können). Klarstellend sei hinzugefügt, dass keine Verrechnung geleisteter Arbeitsstunden (Frondienst, Pflicht für jeden Holzrechtler) mit den zu tragenden Holzerntekosten durch die Gemeinde erfolgen kann. Zudem ist es nicht möglich die Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde abzulösen. Frondienst und Holzerntekosten sind getrennt zu betrachten. Eine Weiterverrechnung der Holzerntekosten ist möglich, wenn mit jedem Rechtler eine Vereinbarung diesbezüglich abgeschlossen wird.

Die Verwaltung wird zeitnah rechtlich klären lassen, ob eine Nichtausübung (und damit Verwirkung des Rechtes) vorliegt, wenn Rechtler auf das Holz aufgrund der Kostentragungspflicht verzichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim stimmt folgendem weiteren Vorgehen beim Holzrecht zu: Alle vermeintlichen Rechtler werden angeschrieben und unter Fristsetzung aufgefordert, einen Verantwortlichen aus ihren Reihen zu bestimmen, der für die Koordination von Aufgaben (in Absprache mit dem Förster) und die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften zuständig ist und als Ansprechpartner für die Verwaltung fungiert. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Holzrecht zunächst bis zum Abschluss der Teilablöseverfahren und einer rechtlichen Prüfung nur ausgeübt werden kann, wenn die Holzerntekosten von den Rechtlern getragen werden und eine dahingehende Vereinbarung mit der Gemeinde

von jedem Holzrechtler geschlossen wird. Sollte sich kein Verantwortlicher finden sind neben den Holzerntekosten auch die Pflegearbeiten zu tragen.

Das beschlossene Vorgehen wird auf das Jahr 2026 befristet. Zum Jahresende erfolgt Berichterstattung im Gremium.

04-28-2026/GL einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 pers. Beteiligt 1

TOP 5: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 5.1: Ales Feuerwehrhaus

Gemeinderat Häußler informierte, dass die Arbeiten am alten Feuerwehrhaus abgeschlossen und sauber durchgeführt wurden.

TOP 5.2: Spielplatz

Gemeinderat Oberauer bat darum am Spielplatz die fehlenden Netze an den Toren anzubringen. Er regte außerdem an, unter Mithilfe der Feuerwehr die Entfernung der Graffiti-Schmierereien anzugehen. Der Vorsitzende schlug vor, dass sich das Bauamt die Graffiti anschaut und prüft, ob besondere Anstriche möglich sind, die ein Beschmieren zukünftig verhindern können.

TOP 5.3: Urnengräber Friedhof

Gemeinderat Laub teilte mit, dass die Urnengräber installiert sind und fragte nach, wo die Ersatz- bzw. Tauschplatten zur Abdeckung gelagert werden sollen. Der Vorsitzende teilte mit, dass die Lagerung am Friedhof erfolgen soll. Herr Laub bat zudem die Verwaltung, neue Grabinhaber darauf hinzuweisen, dass es sich um Wechselplatten handelt, die nicht beschriftet werden dürfen sondern ausgetauscht werden müssen.

TOP 5.4: Biber

Gemeinderat Laub informierte, dass die Biberfanggenehmigung zum 15.3. abgelaufen ist und die Falle deshalb nicht mehr gestellt werden kann. Er erkundigt sich, ob eine erneute Beantragung durch die Verwaltung erfolgen soll? Der Vorsitzende schlug vor, eine Fangenehmigung an der bisherigen Stelle am Graben bei der Unteren Lache, sowie beim Erdbeerfeld bei der Kleigartenanlage (Richtung Schneckenhofen) zu beantragen.

TOP 5.5: Schäden Gartenstraße

Gemeinderat Laub informierte das Gremium, dass bei der Leerung der Seitenschächte in der Gartenstraße festgestellt wurde, dass sich in vielen Schächten Betonrückstände befinden und ein Schacht locker ist. Das Bauamt wird gebeten, die Schäden vor der Bauabnahme zu kontrollieren. Herr Lieble teilte mit, dass die passieren wird und die Schäden durch Betonrückstände bereits bekannt sind.

TOP 5.6: Feldweg

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Feldweg entlang FI Nr.: 349 auf einer Länge von 140 m teilweise bis zu 2 m in den angrenzenden Acker gewandert ist. Da die Verlegung aufwendig ist, hat der Vorsitzende das Gespräch mit dem Eigentümer des Ackers geführt. Dieser hat Verkaufsbereitschaft signalisiert (Für ca. 200 bis 300 m²) mit der Bedingung, dass auf der gegenüberliegenden Seite vom Feldweg der Rückschnitt erfolgt.

Gerhard Sobczyk
1. Bürgermeister

Yvonne Hartmann
Schriftführerin